

Satzung

des

Boizenburger Handball - Verein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein wurde am 12.06.2014 in Boizenburg / Elbe gegründet und führt den Namen:

„Boizenburger Handball - Verein e.V.“

in der Kurzform: **„Boizenburger HV“**

- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter dem Aktenzeichen VR 3789 HL eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Lauenburg/Elbe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Er ist selbstlos tätig, sowie parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportsspezifischen Wettkämpfen und Turnieren
 - d) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - e) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Einreichen eines an den Verein gerichteten, unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Der / die gesetzliche(n) Vertreter dieser Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet im Zweifelsfall der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

- 3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge nach Fälligkeit trotz Mahnungen
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit Zweidrittel - Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 6) Gegen die Ausschlussentscheidung steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Ausschlussentscheidung das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Bis zu diesem Beschluss darf das Mitglied kein Amt und Stimmrecht ausüben.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Beiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr sowie der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und deren Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Umlagen und Gebühren können bis zum Vierfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 8) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Vereinsmitglieder, die als Übungsleiter / Trainer für den Verein tätig sind, beitragsfrei stellen oder für diese einen reduzierten

Beitrag festlegen. Dieser Beschluss kann durch den Gesamtvorstand auch wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in den Abteilungsversammlungen ausgeschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 8 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter einzustellen. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 5) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich im vereinseigenen Schaukasten und über die Homepage des Vereines unter Angabe der Tagesordnung dieser Versammlung einzuladen.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit dies erforderlich ist
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - b) der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung (und zur Änderung des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9) Anträge auf Behandlung weiterer Angelegenheiten in der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der

Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem:
 - geschäftsführenden Vorstand
 - Abteilungsleiter bestehender Abteilungen
 - Beisitzern
- 6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Gesamtvorstand tritt 1x monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 7) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die Überwachung des gesamten Sportbetriebes
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Vermögenswerte
 - c) die Bereitstellung von Geldmitteln
 - d) die Regelung der Landes- und Kreisbeiträge, Versicherungen, Steuerangelegenheiten
 - e) die Verhandlung mit Behörden, Verbänden, Vereinen etc.
- 8) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Entscheidung über Mitgliederaufnahmen und Ausschlüsse
 - b) die Beratung über den Sportbetrieb
 - c) die Kontrolle der Beitragseingänge
 - d) die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - e) Ehrungen

- 9) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben Beisitzer zu benennen.
- 10) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

- 1) Die Gründung von Abteilungen kann im Bedarfsfalle durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
- 2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter und Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3) Die Abteilungsleitungen können im Bedarfsfall Mitarbeiter für spezielle Abteilungsaufgaben benennen.
- 4) Abteilungsleiter und Stellvertreter bleiben im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt wurde. Die Einberufungsvorschriften nach § 9 der Satzung gelten entsprechend.
- 5) Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 6) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 8) Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleiter Verpflichtungen im durch den Gesamtvorstand bewilligten Umfang eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins. Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes hat die Abteilungsleitung Diesem Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten.
- 9) Bei Auflösung einer Abteilung oder Austritt aus dem Verein hat der austretende Teil keinen Anspruch auf das Vereins- und Abteilungsvermögen.

§ 12 Wahlen

- 1) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 2) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine der Personen vorzeitig aus, so kann die Abteilung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Nachwahl einen Nachfolger bestimmen.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- 4) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 13 Kasse und Kassenführung

- 1) Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Beiträge fließen der Hauptkasse zu.
- 2) Die Hauptkasse des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen wird einmal jährlich durch beide Kassenprüfer geprüft.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Vereinsordnungen

- 1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Jugendordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren jährliche Vergütung die im § 31a BGB angegebene Obergrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Sind unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder, deren jährliche Vergütung die im § 31b BGB angegebene Obergrenze nicht übersteigt, einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn

diese Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel dieser Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Boizenburg/Elbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Ergänzend gelten die Satzungen und Bestimmungen der Sportverbände, in denen der Verein eine Mitgliedschaft unterhält.